



# Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM  
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

2230 - PA/256

Stand: Juli 2013

## **Hinweise zur Staatsprüfung in Baden-Württemberg**

### **Freiversuch und Notenverbesserung**

Rechtsgrundlage für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg ist die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002, JAPrO, in der jeweils geltenden Fassung.

#### **A. Inhalt**

1. Eine als **Freiversuch** erfolglos versuchte Staatsprüfung gilt als **nicht unternommen** (§ 22 Abs. 1 Satz 1 JAPrO).

Dies bedeutet: Die Prüfung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt erneut unternommen werden. Für eine spätere Prüfung gilt keine Genehmigungspflicht beim Wechsel des Prüfungsorts oder Prüfungsamts nach § 21 Abs. 3 JAPrO wie bei der Wiederholungsprüfung. Wird die Prüfung dann bestanden, besteht, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 23 JAPrO vorliegen, noch die Möglichkeit der Prüfung zur Notenverbesserung; im Falle des erneuten Nichtbestehens kann die Prüfung noch einmal wiederholt werden (§ 21 Abs. 1 JAPrO).

2. Wer die Staatsprüfung bei erstmaliger Teilnahme in Baden-Württemberg bestanden hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen zur **Notenverbesserung** noch einmal an der Prüfung teilnehmen (§ 23 JAPrO). Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Endpunktzahl erreicht, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis; andernfalls bleibt es bei dem Ergebnis der erstmaligen Teilnahme.

#### **B. Einzelheiten zum Freiversuch**

1. Die Freiversuchsregelung findet grundsätzlich nur Anwendung bei einer Prüfungsteilnahme nach **ununterbrochenem** rechtswissenschaftlichem Studium spätestens an der am Ende des **achten Fachsemesters** beginnenden Prüfung (Beispiel: Studienbeginn im Wintersemester 2009/10 ⇒ Freiversuch spätestens im Herbst 2013).

**Auch** wer als Freiversuchsteilnehmer zur Prüfung zugelassen war und wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund mit Genehmigung des Landesjustizprüfungsamts von der Prüfung zurückgetreten ist, kann im nächsten Termin **nicht** ohne weiteres **erneut als Freiversuchskandidat teilnehmen**. Dies ist nur der Fall, wenn die Studienzeit auch bei Beginn der neuen Prüfung - gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung von Urlaubssemestern wegen Krankheit - acht Fachsemester nicht übersteigt.

Nach einem erfolglosen Freiversuch kann die Freiversuchsregelung nicht erneut in Anspruch genommen werden, selbst wenn die Studienzeit bei Beginn der nächsten Prüfung acht Fachsemester immer noch nicht übersteigt.

2. Bei **Unterbrechung** des Rechtsstudiums (Wechsel des Studiengangs, Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation) findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung, es sei denn, zwischen der erstmaligen Aufnahme des Rechtsstudiums und dem Beginn der Prüfung liegen – einschließlich der Unterbrechungszeit insgesamt nur acht Semester. Zu Fällen der Beurlaubung siehe im Folgenden.

3. Bei der **Berechnung der Semesterzahl** werden alle Semester, in denen die Studentin/der Student im Fach Rechtswissenschaft im Inland eingeschrieben war (einschließlich Urlaubssemester, zu Ausnahmen siehe unten 4), mitgezählt.

4. **Nicht mitgezählt** werden Semester nur in den in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 JAPrO abschließend genannten **Ausnahmefällen**, die **einer Erweiterung nicht zugänglich** sind. Insgesamt können **nicht mehr als vier** Semester unberücksichtigt bleiben (§ 22 Abs. 2 Satz 2 JAPrO).

a) **Hinderung am Studium** wegen längerer schwerer Krankheit oder aus anderem zwingenden Grund, § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAPrO:

- In jedem Fall der Hinderung am Studium wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund ist eine **Beurlaubung seitens der Universität** unerlässliche Voraussetzung dafür, dass ein Semester im Rahmen der Freiversuchsregelung nicht mitgezählt wird.

• *Nachweis: Beurlaubungsbescheid oder Studienbuch/Datenkontrollblatt.*

- Längere schwere **Krankheit**, die zur Hinderung am Studium führt: Das ununterbrochene Weiterstudieren muss unmöglich oder schlechthin unzumutbar sein, und zwar für einen erheblichen Zeitraum; eine Hinderung, die sich nicht auf mindestens die Hälfte des Semesters oder die Hälfte der Vorlesungszeit des Beurlaubungssemesters erstreckt, reicht nicht aus. Nicht ausreichend sind auch bloße Behinderungen im Studium.

• *Nachweis: – **Amtsärztliches Zeugnis**, das die für die Beurteilung der Studierunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie Angaben zum Krankheitsbild und zur Dauer der Erkrankung enthalten muss; das amtsärztliche Zeugnis ist - auch im eigenen Interesse - **unverzüglich einzuholen** (Sollten bei einer späteren amtsärztlichen Untersuchung keine Feststellungen zur Studierfähigkeit mehr getroffen werden können, geht dies zu Lasten der Studentin/des Studenten),*

*– eigene ausführliche Schilderung der konkret aufgetretenen Beschwerden und der erfolgten Behandlung und*

*– eigene Versicherung über den genauen Zeitraum der Hinderung am Studium.*

**Zu beachten ist, dass für die Gewährung eines Urlaubssemesters durch die Universität teilweise geringere Voraussetzungen gelten. Die Bewilligung eines Urlaubssemesters führt daher nicht zwangsläufig zur Nichtanrechnung eines Semesters gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAPrO.**

- Sonstiger **zwingender Grund**, der zur Hinderung am Studium führt: Dies ist der Fall, wenn das ununterbrochene Weiterstudieren in ähnlicher Weise wie bei einer Erkrankung unmöglich oder schlechthin unzumutbar ist, und zwar ebenfalls für einen erheblichen Zeitraum; eine Hinderung, die sich nicht auf mindestens die Hälfte des Semesters oder die Hälfte der Vorlesungszeit des Beurlaubungssemesters erstreckt, reicht in keinem Fall aus. Nicht ausreichend sind auch bloße Behinderungen im Studium. Als zwingende Unterbrechungsgründe kommen nur solche in Betracht, die außerhalb der eigenen Beeinflussungsmöglichkeit liegen.

Als zwingender Hinderungsgrund kann beispielsweise anerkannt werden:

- Zivil-/Wehrdienst,
- Pflegebedürftigkeit nächster Angehöriger, soweit andere Pflegepersonen nicht zur Verfügung stehen und die Pflege auf Grund der zeitlichen Inanspruchnahme nicht neben dem Studium erfolgen kann.

Nicht ausreichend sind:

- Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zur Finanzierung des Studiums,
- Kandidatur für ein politisches Amt,
- Doppelstudium,
- Praktikum.

• *Nachweis: Geeignete Unterlagen.*

b) **Schwere körperliche Behinderung oder schwere chronische körperliche Erkrankung**, § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 JAPrO

Als angemessener Ausgleich für behinderungs- oder krankheitsbedingte Verzögerungen im Studium können **bis zu zwei** Fachsemester unter folgenden Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben:

- Es muss eine **schwere** körperliche Behinderung oder eine **schwere chronische körperliche** Erkrankung vorliegen, die sich auf die Studierfähigkeit auswirkt. (Beispiele: Blindheit, Gehörlosigkeit, schwere Nierenerkrankung mit häufiger und zeitintensiver Dialyse.)
- Die Behinderung oder Erkrankung muss eine **erhebliche** Verzögerung im Studium zur Folge haben. Der Rückstand muss in der Summe mindestens dem völligen Ausfall eines ganzen Semesters gleichkommen.
- Die Verzögerung darf **nicht vermeidbar** sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine ausreichende Kompensation, etwa durch Hilfsmittel, durch zumutbare erhöhte Anstrengungen oder durch Ausweichen auf eine andere geeignetere Universität, nicht möglich ist.
  - *Nachweis:* **Amtsärztliches** Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen (welcher Art und Schwere ist die Behinderung oder Erkrankung; seit wann besteht sie?) sowie nachvollziehbare Angaben zu den konkreten Auswirkungen auf die Studierfähigkeit enthalten muss; bei Behinderungen ist zusätzlich – sofern vorhanden – eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises vorzulegen. In eindeutigen Fällen (etwa vollständige Erblindung) kann nach Rücksprache mit dem Landesjustizprüfungsamt auf die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

c) **Mutterschutz und Elternzeit**, § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPrO

Nicht mitgezählt werden Fachsemester, in denen die Kandidatin oder der Kandidat während der Schutzzeiten nach § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 und 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt war.

- *Nachweis:* *Beurlaubungsbescheid oder Studienbuch/Datenkontrollblatt, aus dem auch hervorgeht, dass die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit nach den genannten Vorschriften erfolgte, sowie Nachweis der Immatrikulation in diesem Zeitraum.*

Der Nichtberücksichtigung eines Fachsemesters steht es nicht entgegen, wenn parallel zulassungsrelevante Leistungsnachweise erworben werden.

d) **Auslandsstudium**, § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPrO

Nicht mitgezählt werden **bis zu drei** Fachsemester, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) vorliegen:

- Immatrikulation an einer **Universität** im Ausland,
- **Beurlaubung** durch die Universität im Inland,
- **rechtswissenschaftliches** Studium; Besuch von Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden und
- Erwerb mindestens eines **Leistungsnachweises** im ausländischen Recht pro Semester.

Zu Einzelheiten vgl. die „**Hinweise zum Auslandsstudium**“ des Landesjustizprüfungsamts.

e) **Fachspezifische Fremdsprachenausbildung**, § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPrO

Nicht mitgezählt wird (höchstens) **ein** Semester, wenn an einer inländischen Hochschule eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, die sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden erstreckt und sich vom Stoff der Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsausbildung unterscheidet, erfolgreich abgeschlossen wird.

Hierzu genügt nicht jede fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder jeder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurs. Die Fakultäten in Baden-Württemberg werden geeignete Ausbildungsprogramme dem Landesjustizprüfungsamt und dem Ständigen Ausschuss für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung vorschlagen. Wenn diese die genannten Voraussetzungen erfüllen und anerkannt werden, wird dies an dieser Stelle bekannt gemacht werden. Aktuell bestehen noch keine anerkennungsfähigen Veranstaltungen. Für die Anerkennung einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung anderer Bundesländer wird ein gesondertes Prüfungsverfahren stattfinden.

f) **Teilnahme an einem internationalen, fremdsprachigen Moot Court**, § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAPrO

Nicht mitgezählt wird (höchstens) **ein** Fachsemester bei Teilnahme an einer von einem Hochschullehrer betreuten internationalen, fremdsprachigen Verfahrenssimulation, die von einer Hochschule oder einer sonstigen vergleichbaren Organisation durchgeführt wird, wenn die Teilnahme den Kandidaten zeitlich so in Anspruch genommen hat, dass er seinem Studium nicht mehr in angemessenem Umfang nachkommen konnte.

Nicht jede Moot Court-Veranstaltung ist für diesen Ausnahmetatbestand hinreichend. Der Ständige Ausschuss für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung hat beschlossen, dass allein von diesem vorab anerkannte internationale, fremdsprachige Verfahrenssimulationen berücksichtigt werden können. An dieser Stelle werden regelmäßig die anerkennungsfähigen Moot Courts veröffentlicht. Derzeit werden anerkannt:

- Willem C. Vis International Arbitration Moot Court
- Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition
- International Criminal Court Trial Competition
- European Law Moot Court

- *Nachweis: Bescheinigung des betreuenden Hochschullehrers der Universität über die Art und die Zeitdauer des Wettbewerbs und die hierfür von dem Kandidaten aufgewendete Zeit sowie Nachweis der Immatrikulation in diesem Zeitraum.*

Der Nichtberücksichtigung eines Fachsemesters steht es nicht entgegen, wenn parallel zur Teilnahme an einer Moot Court-Veranstaltung weitere zulassungsrelevante Leistungsnachweise erworben werden.

Eine Moot Court-Veranstaltung kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zugleich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO sowie eine Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO darstellen. Eine weitere Verwendung als Seminar nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO o.Ä. ist hingegen ausgeschlossen.

g) **Tätigkeit in universitären Gremien**, § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 JAPrO

Als angemessener Ausgleich für Zeiten einer Tätigkeit in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule können unter folgenden Voraussetzungen **bis zu zwei** Fachsemester unberücksichtigt bleiben:

- Wahl in ein gesetzlich vorgesehenes Gremium oder satzungsmäßiges Organ der Hochschule:  
Hierzu gehören in Baden-Württemberg insbesondere Senat / AstA, Fakultätsrat, Sektionsrat, Fachbereichsrat oder Studienkommission.

- Angemessenheit der Nichtberücksichtigung:

Diese hängt ab von Art und zeitlichem Umfang der Gremientätigkeit (Sitzungen, Vorbereitungszeit, sonstige Tätigkeiten); unberücksichtigt bleiben hierbei Tätigkeiten, die lediglich für einzelne Hochschulgruppen ausgeübt werden. Tätigkeit in der Fachschaft ist grundsätzlich nicht anerkennungsfähig. Bei Wahl in ein gesetzlich vorgesehenes Gremium oder satzungsmäßiges Organ der Hochschule kann der Zeitaufwand durch Fachschaftstätigkeit im betreffenden Zeitraum jedoch, soweit eine inhaltliche Verbindung mit der Gremientätigkeit besteht, mit einbezogen werden.

Beispiel: Bei Tätigkeit in Fakultätsrat / Fachschaft über ein Jahr kann im Regelfall (bei entsprechender Darlegung der zeitlichen Belastung) ein Semester unberücksichtigt bleiben. Im Übrigen kommt es auf die konkrete zeitliche Beanspruchung durch die Gremientätigkeit an.

- *Nachweis: Durch entsprechende Bescheinigung der Universität, die auch Angaben zur zeitlichen Beanspruchung durch die Gremientätigkeit enthält, sowie durch eine eigene Darlegung von Art und zeitlichem Umfang der Tätigkeit, die Versicherung der Richtigkeit dieser Darstellung und die Beifügung geeigneter Unterlagen (etwa Sitzungsprotokolle) zur Glaubhaftmachung.*

### C. Einzelheiten zur Notenverbesserung

1. Eine erneute Prüfungsteilnahme zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn zuvor die Prüfung bei **erstmaliger Teilnahme** nach **ununterbrochenem** rechtswissenschaftlichem Studium spätestens an der am Ende des **zehnten Fachsemesters** beginnenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden wurde.
  - Erstmalige Teilnahme ist auch die Teilnahme nach einem vorangegangenen erfolglosen Freiversuch.
  - Die Berechnung der Semesterzahl erfolgt nach denselben Grundsätzen wie im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 23 JAPrO). Die obigen Ausführungen – auch zur Unterbrechung des Rechtsstudiums – unter B. 2 bis 4 gelten entsprechend.
2. Von der Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung kann nur in der **nächsten** oder in der **übernächsten** Prüfung Gebrauch gemacht werden. Später ist eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung nicht mehr möglich. Dies gilt auch dann, wenn bei der Teilnahme zur Notenverbesserung im letztmöglichen Termin Prüfungsunfähigkeit oder ein sonstiger Rücktrittsgrund gemäß § 12 JAPrO eintritt.
3. Der schriftliche Teil der Notenverbesserungsprüfung muss abgeschlossen sein, bevor der Vorbereitungsdienst aufgenommen wird; andernfalls endet die Notenverbesserungsprüfung mit Aufnahme des Vorbereitungsdienstes (§ 23 Abs. 1 Satz 2 JAPrO). Dies gilt unabhängig davon, ob der Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg oder in einem anderen Bundesland aufgenommen wird. Unschädlich ist es also, wenn der Vorbereitungsdienst nach Abschluss des schriftlichen Teils begonnen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landesjustizprüfungsamt regelmäßig mit den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart sowie den anderen Bundesländern abgleicht, ob Teilnehmer zur Notenverbesserung am juristischen Staatsexamen in Baden-Württemberg bereits das Referendariat angetreten haben. Bei Teilnahme an der Prüfung nach Aufnahme des Vorbereitungsdienstes kann eine dennoch ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich zurückgenommen werden (§§ 24 Abs. 4, 11 Abs. 2 JAPrO).
4. Wer als Notenverbesserer zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung **durch schriftliche Erklärung** auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens **verzichten**. Eine Verbesserung der Note gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Aufsichtsarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.
5. Für die Teilnahme an der Staatsprüfung zur Notenverbesserung ist eine **Gebühr** von 390 Euro zu entrichten (Nrn. 1.1 und 1.3.1 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 der Verordnung des Justizministeriums über Gebühren und Auslagen für die juristischen Staatsprüfungen vom 7. Juli 2005 (GBl. 604), geändert durch Verordnung vom 27. September 2007 (GBl. 483), i. V. m. §§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. 895)). Die Prüfungsgebühr wird mit der Einreichung des Zulassungsantrags fällig.

Die Prüfungsgebühr wird nicht erhoben bei

- Rücknahme des Zulassungsantrags,
- Versagung oder Rücknahme der Zulassung,
- vor dem Tag der ersten Aufsichtsarbeit schriftlich erklärtem Rücktritt oder Verzicht.

Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte bei

- Rücktritt von der schriftlichen Prüfung ab dem Tag der ersten Aufsichtsarbeit,
- schriftlich erklärtem Verzicht spätestens drei Werktage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung,
- Nichtbestehen nach dem Ergebnis der schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

Näheres ist den jeweiligen Prüfungsausschreibungen zu entnehmen, die durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Die Justiz“ und durch Aushang an den Fakultäten bekannt gegeben werden.

## **D. Antragstellung**

Der Antrag auf Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine Prüfungsteilnahme im Rahmen des Freiversuchs und / oder die Voraussetzungen für eine spätere Prüfungsteilnahme zur Notenverbesserung erfüllt sind, wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung gestellt. Der Zulassungsantrag kann mit der Maßgabe gestellt werden, dass er nicht aufrechterhalten wird, wenn die beantragte Feststellung nicht erfolgen kann.

Soweit ein Ausnahmetatbestand geltend gemacht wird, kann ein Antrag auf Nichtberücksichtigung eines oder mehrerer Semester auch bereits vorab gestellt werden. Hierfür soll der Vordruck „Angaben zu den Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Freiversuchsregelung“ Verwendung finden.

Anfragen und Anträge sind zu richten an das

Justizministerium Baden-Württemberg  
– Landesjustizprüfungsamt –  
Postfach 10 34 61  
70029 Stuttgart  
Tel.: 0711/279-2366, 2374.

Jacobi  
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts